

**Zweckverband
Kläranlage Birmensdorf**

Gemeinden

Aesch
Birmensdorf
Bonstetten
Stallikon
Uitikon
Wettswil

Version vom 18. März 2009
(Berücksichtigung der Vorprüfung
vom 3. Februar 2009)

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Birmensdorf, Uitikon, Aesch, Bonstetten, Wettswil und Stallikon bilden unter dem Namen "Kläranlageverband Birmensdorf" (im Folgenden Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Birmensdorf.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt

a) Betrieb, Unterhalt und Optimierung:

1. Einer gemeinsamen Kläranlage im Reppischtal unterhalb Birmensdorf
2. Der Zulaufkanäle und Bauwerke gemäss den Vereinbarungen mit den Gemeinden
3. Der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen

Die zentrale Kläranlage dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung sämtlicher Abwässer, die ihr aus den kanalisierten Gebieten der Verbandsgemeinden zugeleitet werden. Die Bestimmungen des Art. 25 bleiben vorbehalten.

- b) die Wahrung von gemeinsamen Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Dritten.
- c) den Vollzug im Rahmen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung.
- d) die rechtzeitige Sicherstellung der Kapazität der Verbandsanlagen für die Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet durch periodische Messungen des Auslastungsgrades.
- e) Der Verband gliedert seinen Geschäftsbereich in Teilaufgaben. Die einzelnen Verbandsgemeinden können sich an allen oder an einzelnen Teilaufgaben beteiligen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Kläranlagekommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Kläranlagekommission sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Aktuar
2. Sofern erforderlich
 - 2.1. Der Rechnungsführer
 - 2.2. Der Klärmeister oder Betreiber

Art. 5 Beschlussfassung

Die Kläranlagekommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn vier Verbandsgemeinden durch ihre Mitglieder oder deren Ersatzleute vertreten sind.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung dieser Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 6

aufgehoben

Art. 6 a Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kläranlagekommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 b Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 6 c Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 6 d Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kläranlagekommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 6 e Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.--
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht die Kläranlagekommission gemäss Art. 14 Ziff. 2 zuständig ist

Art. 6 f Initiativrecht

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 6 g Zustandekommen der Initiative

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 6 h Vorprüfung der Initiative

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Kläranlagekommission

Art. 7 Zusammensetzung

Die Kläranlagekommission besteht aus zwei Vertretern der Gemeinde Birmensdorf und je einem Vertreter der übrigen Gemeinden.

Der Präsident wird von der Gemeinde Birmensdorf gestellt, im Übrigen konstituiert sich die Kläranlagekommission selbst.

Art. 8 Abordnung und Amtsdauer

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen die Vertreter und deren Ersatzleute ihrer Gemeinden in die Kläranlagekommission. Es gilt die gesetzliche Amtsdauer.

Art. 9 Entschädigung

Die Entschädigungen der Kläranlagekommission richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Standortgemeinde.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Kläranlagekommission und namens des Verbandes führen der Präsident und der Aktuar gemeinsam. Im Verhinderungsfall des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident, im Verhinderungsfalls des Aktuars dessen Stellvertreter.

Art. 11 Aufgabendelegation

Die Kläranlagekommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder zur Vorbereitung, Ausführung oder zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 12 Zuständigkeit

Die Kläranlagekommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 12 a Einberufung

Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Aufgaben

Die Kläranlagekommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leiten und Beaufsichtigen des Betriebes der Anlagen.
2. Werterhaltung und Optimierung der Anlagen.
3. Anstellen des Klärmeisters sowie des weiteren Kläranlagepersonals oder eines beauftragten Betreibers.
4. Festsetzung der Besoldung des Kläranlagepersonals
5. Erarbeiten und Erlass der Pflichtenhefte.
6. Erstellen und bekannt geben des jährlichen Voranschlages an die Gemeinderäte jeweils bis zum 1. September.
7. Vorbereiten von Anträgen für Verpflichtungskredite zuhanden der zuständigen Organe.
8. Verabschieden der Jahresrechnung und Erstattung eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der kantonalen Baudirektion bis zum 15. Februar.

9. Erlass des Messkonzeptes gem. Art. 29.
10. Genehmigen von Anschlüssen industrieller oder gewerblicher Abwasser gemäss Art. 25.
11. Abschliessen der Anschlussverträge mit den Verbandsgemeinden.

Art. 14 Kompetenzen

Die Kläranlagekommission beschliesst in eigener Kompetenz über

1. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.--;
2. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 60'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.--
3. *aufgehoben*
4. *aufgehoben*

2.4. Organe der Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. *aufgehoben*
2. Die Änderung dieser Statuten
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.
4. Die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. *aufgehoben*
2. Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplanes
3. Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts und die Genehmigung von Bauabrechnungen

Art. 16 a Zustandekommen von Beschlüssen

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 17 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 18 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Anträge und Abrechnungen der Verpflichtungskredite zuhanden der zuständigen Verbandsorgane zu prüfen.

Art. 18 a Anstellungsbedingungen Personal

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Birmensdorf. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kläranlagekommission.

3. Bauliche Massnahmen

Art. 19 Grundsätze

Für die Ausführung von grösseren Ergänzungen, Verbesserungen und Erneuerungen stellt die Kläranlagekommission Antrag an die Verbandsorgane.

Mit der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten bewilligter Projekte darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Genehmigung des Verpflichtungskredites durch die Verbandsorgane liegt vor.
2. Die notwendigen Bewilligungen übergeordneter Stellen liegen vor.
3. Die Abklärung der Subventionsberechtigung ist erfolgt.
4. Die Finanzierung ist sichergestellt.

Investitionsausgaben bis Fr. 100'000.--, welche die Werterhaltung betreffen, werden den Unterhaltskosten der Laufenden Rechnung belastet, sofern es die finanziellen Voraussetzungen erlauben.

Art. 20 Abschreibung und Verzinsung

Grössere Ausgaben gem. Art. 19 werden der Investitionsrechnung belastet und beim Jahresabschluss im Verwaltungsvermögen aktiviert. Abschreibung und Verzinsung werden der Laufenden Rechnung belastet.

Die Abschreibungen bemessen sich nach der Nutzungsdauer. Für die einzelnen Anlageteile kommen die von der zuständigen kantonalen Stelle vorgeschriebenen Abschreibungssätze vom Anschaffungswert zur Anwendung.

Art. 21 Staats- und Bundesbeiträge

Staats- und Bundesbeiträge werden der Investitionsrechnung des Verbandes gutgeschrieben. Allfällige Beiträge an ein Verbandsbauwerk, die direkt bei den Gemeinden eingehen, sind unverzüglich an den Verband weiterzuleiten.

Art. 22 Eigentum

Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

4. Betrieb der Kläranlage

Art. 23 Grundsätze

Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Bestimmungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Für die Umgebung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Art. 24 Abwasserzuleitung

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanalnetzen zugeleitet wird, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrunde gelegten Mengen zuzuleiten.

Art. 25 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Siedlungsentwässerungsanlagen jederzeit in fachgemäßem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Im Interesse eines optimalen Anlagebetriebes ist der Netzbetrieb zwischen den Partnern gegenseitig abzustimmen. Der Verband gibt Empfehlungen ab und organisiert bei Bedarf eine Koordinationssitzung. Die Partner gewähren dem Verband ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die Bewilligung für den Neuanschluss industrieller und gewerblicher Abwässer mit gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höherer Konzentration, Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung an die Gemeindekanalisationen bedarf der Genehmigung der Kläranlagekommission, die ihre Zustimmung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen kann.

Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder der Verbandskanalisation sind vorgängig mit den Verbandsgemeinden zu koordinieren.

Art. 26 Siedlungsentwässerungskonzept

Sollte es je wegen Änderungen in der Gesetzgebung oder aufgrund neuer Erkenntnisse auf dem Gebiete der Siedlungsentwässerung notwendig werden, zu einem neuen System der Ableitung, Reinigung oder Beseitigung überzugehen, so haben sich die Verbandsgemeinden den neuen Verhältnissen anzupassen.

Grundlage für wesentliche Anpassungen kann ein Siedlungsentwässerungskonzept bilden, welches über das ganze Verbandsgebiet zu erstellen ist.

Art. 27 Anschlussvertrag

Über den Abschluss von Anschlussverträgen entscheidet die Kläranlagekommission.

Die Siedlungsentwässerungsanlagen der anzuschliessenden Gemeinden müssen hinsichtlich ihrer technischen Beschaffenheit den an die Anlagen der Vertragsgemeinden gestellten Anforderungen genügen.

5. Betriebskosten und Verbandshaushalt

Art. 28 Betriebs- und Unterhaltskosten

Betriebs- und Unterhaltskosten für die Verbandsanlagen sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen für die keine besondere Bauabrechnung erstellt wird, werden der Jahresrechnung belastet. Allfällige Erträge sind der Jahresrechnung gutzuschreiben.

Art. 29 Kostenverteiler

Die Nettoaufwendungen der Jahresrechnung sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch zu tragen, die von der jeweiligen Gemeinde in die Verbandsanlagen eingeleitet werden.

Kann zu einem späteren Zeitpunkt die Menge des zugeleiteten Fremd- oder Regenwassers aus den einzelnen Gemeinden regelmässig erhoben werden, sind diese Komponenten nach dem Verursacherprinzip im Kostenverteiler zu berücksichtigen.

Die Kläranlagekommission erlässt ein Konzept für die einheitliche Erhebung der notwendigen Daten.

Art. 30 Voranschlag

Die Ausgaben des Verbandes werden durch den Voranschlag beschlossen. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Organe in den Voranschlag aufgenommen und getätigt werden.

Art. 31 Kostenvorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Kostenvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 32 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 33 Haftung

Die Gemeinden sind - unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare - einander und dem Verband gegenüber haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und Verletzungen der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflichten entstehen.

Art. 34 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 35 Auflösung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung des Verbandes ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung sämtlicher Gemeinden möglich.

Art. 36 Kündigung

Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.

Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt.

Werden durch den Austritt einer Gemeinde erhebliche vom Verband nicht sinnvoll nutzbare Überkapazitäten geschaffen, kann die austretende Gemeinde zur Übernahme der so verursachten Kosten verpflichtet werden.

Art. 37 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Verbandes einerseits und im Zusammenhang mit dem Austritt einer einzelnen Gemeinde andererseits sind gemäss Art. 34 dieser Statuten zu erledigen.

Art. 38 Änderung der Statuten

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Übrige Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

Art. 39 Statutenänderung

Diese Statutenänderung wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden unter folgenden Vorbehalten abgeschlossen:

1. Die Mehrheit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stimmt der Vertragsänderung zu.
2. Die Genehmigung der Vereinbarungen mit den Verbandsgemeinden liegt vor.
3. Die Genehmigung durch den Regierungsrat liegt vor.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen treten die Statuten per 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 39 a Inkrafttreten

Nach Zustimmung durch die zuständigen Verbandsorgane treten die Änderungen der Statuten vom auf einen durch die Kläranlagekommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen:

AESCH, den

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

BIRMENS DORF, den

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

BONSTETTEN, den

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

STALLIKON, den

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

UITIKON, den

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

WETTSWIL a.A., den

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

ZÜRICH, den

Genehmigt vom Regierungsrat
des Kantons Zürich